

## Kundmachung gemäß § 25 Abs 2 TKG

Sky informiert seine Abonnenten über eine nicht ausschließlich begünstigende Änderung der Vertragsbedingungen. Es sollen ab dem 01.09.2014 für bestehende Sky Business Abonnements folgende Änderungen in Kraft treten. Über die Änderungen informiert Sky seine Abonnenten zusätzlich mittels persönlichem Anschreiben.

### 1.) Änderungen der AGB für die öffentliche Ausstrahlung

#### 1.1 Änderung der AGB

Die Möglichkeit AGB zu ändern wurde angepasst. Nachteilige Änderungen werden dem Kunden 14 Tage vor In-Kraft-Treten angezeigt, wobei dieser ein Widerspruchsrecht hat. Davon unberührt bleibt das gesetzliche Recht zur Änderung der AGB nach § 25 Abs 3 TKG und wurde dies klarstellend in die AGB aufgenommen.

##### Alte Bestimmung:

*12. 4 Änderungen der AGB gibt Sky dem Abonnenten schriftlich bekannt. Widerspricht der Abonnent den neuen AGB nicht binnen 3 Wochen ab Zugang, gilt seine Zustimmung als erteilt.*

##### Neue Bestimmungen:

*11.2 Sky ist berechtigt seine vorliegenden AGB zu ändern. Sofern eine solche Änderung für den Abonnenten nachteilige Bestimmungen enthält, wird Sky dem Kunden die Änderung zumindest 14 Tage vor In-Kraft-Treten der Änderung(en) anzeigen.*

*Sollte der Abonnent der Änderung nicht bis zu deren In-Kraft-Treten schriftlich widersprechen, so gilt die Änderung als akzeptiert. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruches des Abonnenten sind die bisherigen AGB weiterhin anzuwenden. Sky weist den Abonnenten in der Änderungsankündigung auf diesen Umstand hin. Für die Rechtzeitigkeit eines allfälligen Widerspruches ist das Einlangen bei Sky entscheidend.*

*11.4 Klarstellend wird festgehalten, dass Sky abweichend von den Punkten 11.1 bis 11.3 gemäß § 25 Abs 3 TKG berechtigt ist, ihre AGB und Entgeltbestimmungen zu ändern. § 25 Abs. 3 TKG bleibt von den Punkten 11.1 bis 11.3 unberührt. Im Falle von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen wird deren wesentlicher Inhalt dem Abonnenten mittels gesondertem Schreiben mindestens ein Monat vor In-Kraft-Treten der Änderung in schriftlicher Form mitgeteilt. Gleichzeitig wird der Abonnent von Sky auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen sowie darauf, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen, hingewiesen.*

#### 1.2 Entgelterhöhungen

Die Änderung von Abonnementbeiträgen wird künftig aufgrund einer Ausweitung des Programmangebots, gestiegener Lizenzentgelte, Technikkosten und/oder sonstiger gestiegener Kosten oder Aufwendungen im Zusammenhang mit den gesendeten Programmen möglich sein. Davon unberührt bleibt das gesetzliche Recht zur Entgelterhöhung nach § 25 Abs 3 TKG und wurde dies klarstellend in die AGB aufgenommen.

#### Alte Bestimmungen:

3.7 Sky kann die Abonnementgebühren pro Jahr um maximal 5 % erhöhen. Darüber hinausgehende Preiserhöhungen sind nur zulässig, wenn sich die Lizenzkosten für die von Sky im Rahmen des Abonnements ausgestrahlten Programme erhöhen. Eine Erhöhung wird mindestens 2 Monate im Voraus schriftlich angekündigt.

3.8 Außer in den in Punkt 3.7 genannten Fällen kann Sky die Programmgebühren erhöhen, wenn der Abonnent der Preiserhöhung zustimmt. Sky wird den Abonnenten über eine geplante Preiserhöhung schriftlich informieren. Der Abonnent kann sein Abonnement in diesem Fall binnen zwei Wochen ab Zugang der Information schriftlich zum nächsten Quartalsende aufkündigen. Macht er von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt dies als Zustimmung zur Preiserhöhung.

#### Neue Bestimmungen:

11.1 Sky kann die vom Abonnenten zu leistende Abonnementgebühr, insbesondere im Zuge einer Ausweitung des Programmangebots, gestiegener Lizenzentgelte, Technikkosten und/oder sonstiger gestiegener Kosten oder Aufwendungen im Zusammenhang mit den gesendeten Programmen, anpassen. Der Kunde ist bis spätestens 14 Tage vor In-Kraft-Treten der Anpassung darüber schriftlich zu informieren.

11.4 Klarstellend wird festgehalten, dass Sky abweichend von den Pkt. 11.1 bis 11.3 gemäß § 25 Abs 3 TKG berechtigt ist, ihre AGB und Entgeltbestimmungen zu ändern. § 25 Abs. 3 TKG bleibt von den Pkt. 11.1 bis 11.3 unberührt. Im Falle von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen wird deren wesentlicher Inhalt dem Abonnenten mittels gesondertem Schreiben mindestens ein Monat vor In-Kraft-Treten der Änderung in schriftlicher Form mitgeteilt. Gleichzeitig wird der Abonnent von Sky auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen sowie darauf, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen, hingewiesen.

### **1.3 Anpassung der maximalen Mahngebühren**

Die maximalen Mahngebühren wurden von € 7,00 auf € 10,00 pro Mahnung angepasst.

#### Alte Bestimmungen:

3.3 Sky ist berechtigt, für Mahnungen eine angemessene Mahngebühr zu erheben.

3.6 Bei Zahlungsverzug schuldet der Abonnent Sky 12% Verzugszinsen pro Jahr. Er muss Sky außerdem die anfallenden Mahnkosten bis maximal EUR 7,00 pro Mahnung ersetzen.

#### Neue Bestimmung:

3.6 Bei Zahlungsverzug schuldet der Abonnent Sky 12% Verzugszinsen pro Jahr. Er muss Sky außerdem die anfallenden Mahnkosten bis maximal EUR 10,00 pro Mahnung ersetzen.

### **1.4 Übertragbarkeit des Abonnements**

Die Übertragung eines bestehenden Abonnementvertrages erfolgt künftig nicht mehr mittels Übertragungsformular. Die Übertragung eines Abonnementvertrages erfolgt zukünftig allenfalls aus Kulanz von Sky durch Kündigung des alten Abonnements und Abschluss eines neuen Abonnements zu den gleichen Bedingungen mit dem Übernehmer.

#### Gestrichene Bestimmung:

10 Der Abonnementvertrag kann nach Vertragsabschluss unter Verwendung des bei Sky erhältlichen Übertragungsformulars auf einen Dritten übertragen werden. Der Abonnent bleibt

*solange aus dem Vertrag verpflichtet, bis der Übernehmer die Vertragsübernahme mit allen Rechten und Pflichten unter Angabe seiner persönlichen Daten und seiner Bankverbindung Sky bekanntgibt. Sky behält sich vor, den vom Abonnenten namhaft gemachten Dritten als neuen Vertragspartner abzulehnen.*

## **1.5 Änderung der Kanäle und Programme**

Sky ist künftig berechtigt die inhaltliche Gestaltung der angebotenen Kanäle und Pakete zu verändern, solange deren Gesamtcharakter erhalten bleibt, insbesondere bei beendeten/nicht verlängerten Lizenzvereinbarungen mit Dritten.

### Alte Bestimmung:

*1.3 Sky behält sich vor, das Programmangebot und die einzelnen Kanäle sowie die Nutzung der einzelnen Kanäle zu ergänzen, zu erweitern oder in sonstiger Weise zu verändern.*

### Neue Bestimmung:

*11.3 Darüber hinaus ist Sky berechtigt, Änderungen in der inhaltlichen Gestaltung der Pakete und/oder Kanäle vorzunehmen, solange der Gesamtcharakter des Pakets und/oder des Kanals erhalten bleibt. Dies gilt insbesondere in Fällen beendeter/nicht verlängerter Lizenzvereinbarungen mit Dritten und ähnlichen Fällen.*

## **1.6 Prepaidverträge**

Da künftig keine befristeten Abonnementverträge mehr angeboten werden, war dieser Satz ersatzlos zu streichen.

### Gestrichene Bestimmung:

*6.2 [...]Befristete Abonnementverträge (Prepaidverträge) enden mit Ablauf der vereinbarten Frist. [...]*

## **1.7 Stilllegung**

Die konkrete Dauer (max. 6 zusammenhängende, ganze Monate) der Stilllegung eines saisonalen Abonnementvertrages ist künftig schon bei Vertragsabschluss direkt am Vertragsformular anzuführen. Für den Fall, dass der Abonnent längere Stilllegungszeiten als die tatsächlichen angibt kann Sky eine Vertragsstrafe verlangen.

### Alte Bestimmungen:

7.1 Die Punkte 7.1 bis 7.5 gelten nicht für befristete Abonnementverträge (Prepaid-Abonnements). Sofern der Abonnent ein Zusatzabonnement abgeschlossen hat, kann er dieses nur gemeinsam mit seinem Bar Abonnement stilllegen. Eine getrennte Stilllegung des Zusatzabonnements ist nicht möglich. Der Abonnent ist berechtigt, einmal pro Vertragsjahr für maximal 6 aufeinander folgende Monate die gegenseitigen Hauptpflichten aus diesem Vertrag auszusetzen („Stilllegung des Vertrags“). Für die Dauer der Stilllegung schuldet der Abonnent keine Abonnementgebühren, kann aber auch kein Programm empfangen.

7.2 Das Recht zur Stilllegung des Vertrags ist durch schriftliche Erklärung an Sky auszuüben. Die Erklärung muss Beginn und Dauer der gewünschten Stilllegung bezeichnen und spätestens 2 Wochen vor dem gewünschten Beginn bei Sky einlangen. Langt sie später ein, kann sich der Beginn der Stilllegung um die Dauer der Verspätung verzögern. Hat der Abonnent die maximale Dauer der Stilllegung nicht ausgeschöpft, kann er die Stilllegung nachträglich bis auf die maximal mögliche Dauer verlängern. Die Verlängerung muss schriftlich erfolgen. Das Verlängerungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungserklärung nicht spätestens 2 Wochen vor dem ursprünglich gewünschten Ende der Stilllegung bei Sky einlangt.

7.3 Der Abonnent kann die Stilllegung des Vertrags jederzeit vor Ablauf der gewünschten Frist wieder aufheben. Die Aufhebungserklärung muss schriftlich erfolgen und spätestens 2 Wochen vor dem gewünschten Aufhebungstermin bei Sky einlangen. Langt die Erklärung verspätet ein, kann sich die Aufhebung um die Dauer der Verspätung verzögern.

#### Neue Bestimmungen:

*7.1 Es steht dem Vertragspartner frei, das Abonnement während der saisonalen Schließzeiten bis zu höchstens 6 ganzen, zusammenhängenden Monaten pro Jahr stilllegen zu lassen. Er hat dies Sky bei Vertragsschluss auf dem Vertragsformular anzuzeigen. Spätere Änderungen der Stilllegungszeiten bedürfen der Schriftform und der Zustimmung von Sky. Während der Stilllegungszeiten entfällt die Pflicht zur Zahlung der Abonnementgebühr sowie das Recht zum Empfang des Sendesignales. Alle übrigen Bestimmungen dieses Abonnementvertrages bleiben in Kraft. Sofern der Abonnent ein Zusatzabonnement abgeschlossen hat, kann er dieses nur gemeinsam mit seinem (Haupt) Abonnement stilllegen. Eine getrennte Stilllegung des Zusatzabonnements ist nicht möglich.*

*7.2 Die Stilllegung des Abonnementvertrages ist nur während der tatsächlichen saisonalen Schließzeiten möglich. Gibt der Abonnent längere Stilllegungszeiten an, kann Sky die Abonnementgebühren für den Zeitraum der zu Unrecht in Anspruch genommenen Stilllegung nach verrechnen. Sky kann außerdem eine Vertragsstrafe in Höhe des Zwanzigfachen der Abonnementgebühren für den Zeitraum der zu Unrecht in Anspruch genommenen Stilllegung verlangen.*

### **1.8 Öffentliche Vorführung von Musikprogrammen**

Sky bietet aus lizenzrechtlichen Gründen keine Musikprogramme zur öffentlichen Vorführung mehr an, weshalb dieser Satz zu ändern war.

#### Alte Bestimmung:

*1.1[...] Das Recht zur öffentlichen Vorführung (in der Folge auch „Vorführrecht“) erstreckt sich nur auf solche Sendungen, für die Sky selbst das Recht zur öffentlichen Vorführung und – sofern der Abonnent das Gewerbepaket abonniert hat – das Recht zur öffentlichen Vorführung von Musikprogrammen hat[...].*

#### Neue Bestimmung:

*1.1 [...] Das Recht zur öffentlichen Vorführung (in der Folge auch „Vorführrecht“) erstreckt sich nur auf solche Sendungen, für die Sky selbst das Recht zur öffentlichen Vorführung hat [...]*

### **1.9 Leuchtkasten Leihe**

Da nicht bei allen Vertragstypen Sky-Leuchtkästen zur Verfügung gestellt werden, wurde diese Bestimmung angepasst. Es wurde klargestellt, dass der Abonnent keinen Anspruch auf Überlassung eines Leuchtkastens hat.

#### Alte Bestimmung:

*1.4 [...] Auf Wunsch überlässt Sky – vorbehaltlich der Verfügbarkeit – während aufrechten Bestehens eines Bar-Abonnementvertrages einen ebenfalls im Eigentum von Sky stehenden Sky Leuchtkasten zu Werbezwecken, der binnen 2 Wochen nach Beendigung des Abonnements an Sky auf Kosten und Gefahr des Abonnenten zurückzugeben ist. [...]*

#### Neue Bestimmung:

*1.4 [...] Ein allenfalls von Sky dem Abonnenten während aufrechtem Abonnement zu Werbezwecken überlassener Leuchtkasten verbleibt im Eigentum von Sky und ist binnen 2*

Wochen nach Beendigung des Abonnements an Sky auf Kosten und Gefahr des Abonnenten zurückzugeben. Es steht allein im Ermessen von Sky, ob dem Abonnenten ein Leuchtkasten überlassen wird. Ein Anspruch des Abonnenten auf Überlassung besteht nicht. [...]

### 1.10 Mindestvertragslaufzeit

Die Mindestvertragslaufzeit umfasst den anteiligen Monat des Vertragsschlusses zzgl. 12 Kalendermonate.

Alte Bestimmung:

6.2 [...] Die (Mindestvertrags) Laufzeit beginnt für jedes Abonnement mit der Freischaltung der Smartcard des Abonnenten für den Empfang der Sky Programme. [...]

Neue Bestimmung:

6.2 [...] Die (Mindestvertrags) Laufzeit beginnt für jedes Abonnement mit der Freischaltung der Smartcard des Abonnenten für den Empfang der Sky Programme und umfasst den Monat der Freischaltung (anteilig) zzgl. 12 Kalendermonate. [...]

## 2.) Änderung der Entgeltbestimmungen

### 2.1. Betting light

Bisherige Regelung	Neue Regelung
Abogebühr: <b>499,00 €</b> pro Monat; Aktivierungsgebühr für Sky-Bestandskunden (jeder Sky Abonnent bis 12 Monate nach Vertragsbeendigung): einmalig <b>499,00 €</b>	Abogebühr: <b>549,00 €</b> pro Monat; Aktivierungsgebühr für Sky-Bestandskunden (jeder Sky Abonnent bis 12 Monate nach Vertragsbeendigung): einmalig <b>999,00 €</b>

### 2.2 Betting

Bisherige Regelung	Neue Regelung
Abogebühr: <b>799,00 €</b> pro Monat; Aktivierungsgebühr für Sky-Bestandskunden (jeder Sky Abonnent bis 12 Monate nach Vertragsbeendigung): einmalig <b>499,00 €</b>	Abogebühr: <b>1049,00 €</b> pro Monat; Aktivierungsgebühr für Sky-Bestandskunden (jeder Sky Abonnent bis 12 Monate nach Vertragsbeendigung): einmalig <b>999,00 €</b>

### 2.3 Gastronomiepaket Standard

Bisherige Regelung			Neue Regelung		
Verkaufsfläche	maximaler Preis pro Monat		Verkaufsfläche	maximaler Preis pro Monat	
01 – 35 m <sup>2</sup>	€ 179,00		01 – 35 m <sup>2</sup>	€ 289,00	
36 – 75 m <sup>2</sup>	€ 219,00		36 – 75 m <sup>2</sup>	€ 349,00	
76 – 100 m <sup>2</sup>	€ 249,00		76 – 100 m <sup>2</sup>	€ 399,00	
101 – 150 m <sup>2</sup>	€ 299,00		101 – 150 m <sup>2</sup>	€ 479,00	
151 – 200 m <sup>2</sup>	€ 359,00		151 – 200 m <sup>2</sup>	€ 569,00	
ab 201 m <sup>2</sup>	€ 499,00		ab 201 m <sup>2</sup>	€ 799,00	

### 2.4 Gastronomiepaket Saison

Bisherige Regelung

Neue Regelung

Verkaufsfläche	maximaler Preis pro Monat	Verkaufsfläche	maximaler Preis pro Monat
01 – 35 m <sup>2</sup>	€ 219,00	01 – 35 m <sup>2</sup>	€ 349,00
36 – 75 m <sup>2</sup>	€ 259,00	36 – 75 m <sup>2</sup>	€ 419,00
76 – 100 m <sup>2</sup>	€ 299,00	76 – 100 m <sup>2</sup>	€ 479,00
101 – 150 m <sup>2</sup>	€ 359,00	101 – 150 m <sup>2</sup>	€ 579,00
151 – 200 m <sup>2</sup>	€ 429,00	151 – 200 m <sup>2</sup>	€ 679,00
ab 201 m <sup>2</sup>	€ 599,00	ab 201 m <sup>2</sup>	€ 959,00

**2.5 Gastronomiepaket: 3 + 12**

Bisherige Regelung

Neue Regelung

Verkaufsfläche	maximaler Preis pro Monat für die ersten 3 Monate	Verkaufsfläche	maximaler Preis pro Monat für die ersten 3 Monate
01 – 35 m <sup>2</sup>	€ 219,00	01 – 35 m <sup>2</sup>	€349,00
36 – 75 m <sup>2</sup>	€ 259,00	36 – 75 m <sup>2</sup>	€419,00
76 – 100 m <sup>2</sup>	€ 299,00	76 – 100 m <sup>2</sup>	€479,00
101 – 150 m <sup>2</sup>	€ 359,00	101 – 150 m <sup>2</sup>	€579,00
151 – 200 m <sup>2</sup>	€ 429,00	151 – 200 m <sup>2</sup>	€679,00
ab 201 m <sup>2</sup>	€ 599,00	ab 201 m <sup>2</sup>	€959,00

Bisherige Regelung

Neue Regelung

Verkaufsfläche	maximaler Preis pro Monat ab dem 4. Monat	Verkaufsfläche	maximaler Preis pro Monat ab dem 4. Monat
01 – 35 m <sup>2</sup>	€ 179,00	01 – 35 m <sup>2</sup>	€289,00
36 – 75 m <sup>2</sup>	€ 219,00	36 – 75 m <sup>2</sup>	€349,00
76 – 100 m <sup>2</sup>	€ 249,00	76 – 100 m <sup>2</sup>	€399,00
101 – 150 m <sup>2</sup>	€ 299,00	101 – 150 m <sup>2</sup>	€479,00
151 – 200 m <sup>2</sup>	€ 359,00	151 – 200 m <sup>2</sup>	€569,00
ab 201 m <sup>2</sup>	€ 499,00	ab 201 m <sup>2</sup>	€799,00

**2.6 Gastronomiepaket Nebenraum**

Bisherige Regelung

Neue Regelung

Verkaufsfläche	maximaler Preis pro Monat	Verkaufsfläche	maximaler Preis pro Monat
01 – 35 m <sup>2</sup>	€ 204,00	01 – 35 m <sup>2</sup>	€ 339,00
36 – 75 m <sup>2</sup>	€ 239,00	36 – 75 m <sup>2</sup>	€389,00
76 – 100 m <sup>2</sup>	€ 264,00	76 – 100 m <sup>2</sup>	€ 429,00
101 – 150 m <sup>2</sup>	€ 309,00	101 – 150 m <sup>2</sup>	€ 499,00
151 – 200 m <sup>2</sup>	€ 364,00	151 – 200 m <sup>2</sup>	€ 579,00

**2.7 Gastronomiepaket Nebenraum 3 + 12**

Bisherige Regelung

Neue Regelung

Verkaufsfläche	maximaler Preis pro Monat für die ersten 3 Monate	Verkaufsfläche	maximaler Preis pro Monat für die ersten 3 Monate
01 – 35 m <sup>2</sup>	€ 244,00	01 – 35 m <sup>2</sup>	€399,00
36 – 75 m <sup>2</sup>	€ 279,00	36 – 75 m <sup>2</sup>	€459,00
76 – 100 m <sup>2</sup>	€ 314,00	76 – 100 m <sup>2</sup>	€509,00
101 – 150 m <sup>2</sup>	€ 369,00	101 – 150 m <sup>2</sup>	€599,00
151 – 200 m <sup>2</sup>	€ 434,00	151 – 200 m <sup>2</sup>	€689,00

Bisherige Regelung

Neue Regelung

Verkaufsfläche	maximaler Preis pro Monat ab dem 4. Monat	Verkaufsfläche	maximaler Preis pro Monat ab dem 4. Monat
01 – 35 m <sup>2</sup>	€ 204,00	01 – 35 m <sup>2</sup>	€339,00
36 – 75 m <sup>2</sup>	€ 239,00	36 – 75 m <sup>2</sup>	€389,00
76 – 100 m <sup>2</sup>	€ 264,00	76 – 100 m <sup>2</sup>	€429,00
101 – 150 m <sup>2</sup>	€ 309,00	101 – 150 m <sup>2</sup>	€499,00
151 – 200 m <sup>2</sup>	€ 364,00	151 – 200 m <sup>2</sup>	€579,00

## 2.8 Gastronomiepaket Saison Nebenraum

Bisherige Regelung

Neue Regelung

Verkaufsfläche	maximaler Preis pro Monat ab dem 4. Monat	Verkaufsfläche	maximaler Preis pro Monat ab dem 4. Monat
01 – 35 m <sup>2</sup>	€ 244,00	01 – 35 m <sup>2</sup>	€399,00
36 – 75 m <sup>2</sup>	€ 279,00	36 – 75 m <sup>2</sup>	€459,00
76 – 100 m <sup>2</sup>	€ 314,00	76 – 100 m <sup>2</sup>	€509,00
101 – 150 m <sup>2</sup>	€ 369,00	101 – 150 m <sup>2</sup>	€599,00
151 – 200 m <sup>2</sup>	€ 434,00	151 – 200 m <sup>2</sup>	€689,00

## 2.9 Hotelbar Stand Alone bei Zimmerlösung

Bisherige Regelung

Neue Regelung

Verkaufsfläche	maximaler Preis pro Monat	Verkaufsfläche	maximaler Preis pro Monat
01 – 35 m <sup>2</sup>	€ 179,00	01 – 35 m <sup>2</sup>	€ 289,00
36 – 75 m <sup>2</sup>	€ 219,00	36 – 75 m <sup>2</sup>	€ 349,00
76 – 100 m <sup>2</sup>	€ 249,00	76 – 100 m <sup>2</sup>	€ 399,00
101 – 150 m <sup>2</sup>	€ 299,00	101 – 150 m <sup>2</sup>	€ 479,00
151 – 200 m <sup>2</sup>	€ 359,00	151 – 200 m <sup>2</sup>	€ 569,00
ab 201 m <sup>2</sup>	€ 499,00	ab 201 m <sup>2</sup>	€ 799,00

## 2.10 Hotelbar Stand Alone bei zentraler Einspeisung

## Bisherige Regelung

## Neue Regelung

Anzahl der Zimmer	maximaler Preis pro Monat	Anzahl der Zimmer	maximaler Preis pro Monat
20 – 50	€ 179,00	20 – 50	€ 289,00
51 – 75	€ 219,00	51 – 75	€ 349,00
76 – 100	€ 249,00	76 – 100	€ 399,00
101 – 200	€ 299,00	101 – 200	€ 479,00
201 – 400	€ 359,00	201 – 400	€ 569,00
Ab 401	€ 499,00	Ab 401	€ 799,00

Sollten bestehende Abonnenten von den genannten Änderungen betroffen sein, haben diese bis zum In-Kraft-Treten der Änderungen am 01.09.2014 ein Sonderkündigungsrecht.